Bundesrat Drucksache **303/94**

08.04.94

G - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung sollen bestimmte Gewebe und Flüssigkeiten von Rindern der mit einem höheren Risiko behafteten Kategorien I bis IIIa von der Verwendung beim gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder generell ausgeschlossen werden. Des weiteren sollen Hirnhäute von der Verwendung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus soll mit dieser Verordnung ausgeschlossen werden, daß Fleisch von Tieren, die aus möglicherweise BSE - befallenen Beständen stammen, bei der Herstellung von Säuglings- und Kleinkindernahrung verwendet werden.

Die Verordnung beinhaltet

- die Definition der tierischen Körpergewebe und Körperflüssigkeiten, die von der Verwendung beim gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder generell ausgeschlossen werden sollen,

- ein Verwendungsverbot für Fleisch von Tieren, die aus möglicherweise BSE-befallenen Beständen stammen

- Regelungen über die Strafbewehrung von Verstößen gegen diese Verordnung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Einfuhr- und Verwendungsverbot von bestimmten tierischen Körpergeweben und Körperflüssigkeiten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Ländern und Gemeinden werden keine nennenswerten Mehrkosten entstehen. Auch für die Wirtschaft werden keine Mehraufwendungen entstehen, so daß mit einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu rechnen ist.

Bundesrat Drucksache **303/94**

08.04.94

G - R

Verordnung

des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 723 02 - Ri 3/94

Bonn, den 8. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

> Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung

Anton Pfeifer

Drucksache 303/94

Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

Vom.....

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Beim gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder dürfen

a) Gehirn mit anhängenden Drüsen (Hirnanhangdrüse, Zirbeldrüse) und Hirnhäuten (einschließlich harter Hirnhaut), Gehirn-Rückenmarkflüssigkeit (Liquor cerebrospinalis), Rückenmark sowie sichtbares Nerven- und Lymphgewebe, Magen-Darmkanal mit anhängendem Gewebe, Milz, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Nebenniere, Schilddrüse und Knochenmark von Rindern,

b) Fleisch im Sinne von § 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern, die aus dem in Artikel 2 Abs. 1 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. April 1990 über zusätzliche Anforderungen an gewisse Gewebe und Organe im Hinblick auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (90/200/EWG, ABl. Nr. L 105/24) genannten Gebiet stammen,

nicht verwendet werden.

303/94

§ 2

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 beim gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder einen dort genannten Körperbestandteil verwendet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

Die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), bis Mitte der achtziger Jahre eine unbekannte Krankheit bei Rindern, tritt seit dieser Zeit in Großbritannien endemisch auf. Nach übereinstimmender wissenschaftlicher Meinung wird die Erkrankung auf die Verfütterung unzureichend erhitzter Tierkörpermehle, die aus mit dem Erreger der sogenannten Traberkrankheit infizierten Schafen hergestellt wurden, zurückgeführt.

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen kann die Möglichkeit der Übertragung des BSE-Erregers auf den Menschen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gründet sich insbesondere darauf, daß

- eine in der Fachwelt unerwartete orale Übertragung des Erregers vom Schaf auf das Rind eingetreten ist,

- spongiforme Enzephalopathien auf Katzenarten übertragen worden sind, denen mit großer Wahrscheinlichkeit eine orale Übertragung des BSE-Erregers zugrunde liegt

und somit die Krankheit auch die Barriere Rind-Mensch überwinden könnte.

In Anbetracht dessen und in Anbetracht der schwerwiegenden Konsequenzen einer potentiellen Übertragung von BSE auf den Menschen sowie in Ermangelung eines verläßlichen Verfahrens, den Erreger nachzuweisen, sind von der Gemeinschaft zum Schutze des Verbrauchers vor möglichen gesundheitlichen Gefährdungen bereits eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen diese Schutzmaßnahmen ergänzt werden, um jegliche Gefährdung von Säuglingen und Kleinkindern durch den Verzehr von Lebensmitteln, die für diese Personengruppe bestimmt in den Verkehr gebracht werden, auszuschließen. Das Gemeinschaftsrecht hat in der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, den Mitgliedstaaten insoweit noch eine nationale Regelungsbefugnis zugestanden. Vergleichbare Regelungen wurden in Frankreich getroffen.

303/94

Dem Bund entstehen durch die Ausführung der Verordnung keine Kosten. Ländern und Gemeinden werden keine nennenswerten Mehrkosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zu § 1:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zieht das Verbot des gewerbsmäßigen Herstellens auch ein Verbot des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens nach sich. Damit ist bereits durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sichergestellt, daß Säuglings- und Kleinkindernahrung, die aufgrund dieser Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt werden dürfte, auch nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden darf.

Buchstabe a):

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die tierischen Körpergewebe und Körperflüssigkeiten in vier Gefährdungsklassen und zwar in die Kategorien I (hohe Infektiosität) bis IV (nicht nachweisbare Infektiosität) eingeteilt (Report of a WHO Consultation on public health issues related to animal and human spongioform encephalopathies, Geneva, 12-14 Nov. 1991, WHO/CDS/VPH/92.104 page 19).

Durch die Vorschrift sollen bestimmte Gewebe und Flüssigkeiten von Rindern der mit einem höheren Risiko behafteten Kategorien I - IIIa von der Verwendung beim gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder generell ausgeschlossen werden. Desweiteren sollen Hirnhäute von der Verwendung ausgeschlossen werden. Diese sind zwar in der Einteilung der WHO nicht aufgeführt, könnten aber dennoch Mengen an Erregern enthalten, die der Kategorie II entsprechen.

Aus der Kategorie IIIb werden zusätzlich ausgeschlossen:
Gehirn- und Rückenmarksflüssigkeit, da sie leicht durch Gehirnmaterial (Kategorie I) verunreinigt werden kann; Thymus, weil dieses Organ dem lymphatischen Gewebe zuzuordnen ist; Knochenmark, weil es lymphatische Zellen und insbesondere deren Vorstufen in größeren Mengen enthält; Pankreas, weil in diesem Organ in experimentellen Systemen histologische Veränderungen nachgewiesen wurden.

Buchstabe b):
Mit dem Einfuhrverbot soll ausgeschlossen werden, daß Fleisch von Tieren, die aus möglicherweise BSE-befallenen Beständen stammen, bei der Herstellung von Säuglings- und Kleinkindernahrung verwendet werden. Dies betrifft insbesondere Muskelfleisch sowie auch Leber.

Die Vorschriften gründen sich auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu § 2:

Die Vorschrift beinhaltet die Strafbewehrung von Verstößen gegen die Verordnung. Die Strafbarkeit des Inverkehrbringens von entgegen dieser Verordnung hergestellten Erzeugnissen ergibt sich unmittelbar aus § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **303/94 (Beschluß)**

20.05.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Bundesregierung zum Schutz vor der Übertragung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) über Säuglings- und Kleinkindernahrung an und begrüßt es ausdrücklich, daß damit ein erster Schritt für einen verbesserten Gesundheitsschutz der Verbraucher vor der befürchteten Übertragung des Erregers der BSE auf den Menschen getan wird.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß die Vorschriften des Referentenentwurfs über eine Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung, Stand: 26.04.1994) unter Berücksichtigung der Entschließung des Bundesrates zum "Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit vor der Übertragung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) vom 18.03.1994 (Drucksache 205/94) und der GMK-Entschließung "Maßnahmen gegen mögliche Risiken durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) sowie des ARGEVET-Beschlusses" Vorkehrungen gegen mögliche Risiken durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) vom 03./04.03.1994 mit der vorliegenden Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung abgestimmt werden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich weiterhin um Regelungen auf EU-Ebene zu bemühen, die ein vergleichbares Schutzniveau sicherstellen.

Unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß eine Infektion mit dem Erreger der BSE nur anhand der Symptome nach Ausbruch der Krankheit festgestellt werden kann und eine erfolgreiche Behandlung nicht möglich ist, sind zusätzliche Maßnahmen für einen angemessenen Gesundheitsschutz der Verbraucher erforderlich. So ist die Annahme durch nichts gerechtfertigt, daß eine Infektion mit dem Erreger der BSE bei Säuglingen und Kleinkindern eher zu befürchten ist als bei Erwachsenen. Auch gibt es keine Hinweise dafür, daß die Inkubationszeit zwischen Infektion und Ausbruch der Krankheit bei gesunden Erwachsenen so lange dauert, daß das Risiko einer Erkrankung, gemessen an der Lebenserwartung, vernächlässigt werden kann.

Drucksache 303/94 (Beschluß)

Anlage

Änderung

der

Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

Zu § 1 Buchst. a

§ 1 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Gehirn, die dem Gehirn anhängenden Drüsen (Hirnanhangdrüse, Zirbeldrüse), Hirnhäute (einschl. harter Hirnhaut), Gehirn-Rückenmarksflüssigkeit (Liquor cerebrospinalis), Rückenmark sowie sichtbares Nerven- und Lymphgewebe, Magen-Darmkanal und diesem anhängendes Gewebe, Milz, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Nebenniere, Schilddrüse und Knochenmark von Rindern."

Begründung:

Die sprachliche Änderung in Buchstabe a soll insbesondere im Hinblick auf die Strafandrohung jedem Mißverständnis vorbeugen und klarstellen, daß Hirnhäute und die dem Gehirn anhängenden Drüsen in keinem Fall verwandt werden dürfen, auch einzeln nicht.